

Dr. Tobias Fehr

Rechtsanwalt

Rechtsanwalt Dr. Tobias Fehr, Bunsenstr. 18, 69115 Heidelberg

Rechtsanwalt
Dr. Tobias Fehr

Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

Vorab per Fax! 0721/9101-382

Bunsenstr. 18
69115 Heidelberg
Tel.: 06221/438080
Fax. 06221/5860628
oder 06221/438082
tobiasfehr@t-online.de
www.ra-tobias-fehr.de

Vb-1955

Heidelberg, den 07.10.19

Verfassungsbeschwerde

der WohnenNRW GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Ralf Bogatzki,
Windhövel 1, 42781 Haan,

- Antragstellerin und Beschwerdeführerin -

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Tobias Fehr,
Bunsenstraße 18, 69115 Heidelberg

Namens und in Vollmacht der Beschwerdeführerin - die Vollmacht ist im Original beigelegt -
erhebe ich hiermit

Verfassungsbeschwerde

gegen

- den Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 04.09.2019 (VII ZR 146/17) (Anlage 1)
- das Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 13.06.2017 (I-23 U 87/16) (Anlage 2)
- das Schlussurteil des Landgerichts Düsseldorf vom 22.06.2016 (9 O 369/08) (Anlage 3)

Steuernummer: 32105/21450

Bankverbindung: IBAN: DE 25 5001 0060 0558 7496 07

Gerügt wird die Verletzung folgender Grundrechte bzw. Verfassungsbestimmungen:

- Artt. 2 Abs. 1, 20 Abs. 3 GG (Anspruch auf effektiven Rechtsschutz bzw. ein faires Verfahren)
- Art. 103 Abs. 1 GG (Anspruch auf rechtliches Gehör)
- Art 3 Abs. 1 GG (Recht auf Willkürfreiheit)
- Art. 14 Abs. 1 GG (Recht auf Eigentum)

Die Beschwerdeführerin beantragt,

1. die Verfassungsbeschwerde anzunehmen (§ 93 b BVerfGG);
2. den Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 04.09.2019 (VII ZR 146/17) (Anlage 1) aufzuheben und an den Bundesgerichtshof zwecks erneuter Entscheidung über die Beschwerde der Beschwerdeführerin zurück zu verweisen.

Als Anlagen sind beigelegt:

- Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 04.09.2019 (VII ZR 146/17) (Anlage 1)
- Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 13.06.2017 (I-23 U 87/16) (Anlage 2)
- Schlussurteil des Landgerichts Düsseldorf vom 22.06.2016 (9 O 369/08) (Anlage 3)
- Vorbehaltsurteil des Landgerichts Düsseldorf vom 23.05.2011 (9 O 369/08) (Anlage 4)
- Nichtzulassungsbeschwerdebegründung der Beschwerdeführerin vom 09.10.2017 (VII ZR 146/17) (Anlage 5)
- Nichtzulassungsbeschwerdeerwiderung des Klägers vom 04.05.2018 (VII ZR 146/17) (Anlage 6)
- Restliche Akte (Anlage 7)

Begründung:

A.

Die Beschwerdeführerin wendet sich mit ihrer Verfassungsbeschwerde gegen den Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 04.09.2019 (VII ZR 146/17) (Anlage 1), mit dem der Bundesgerichtshof die gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 13.06.2017 (I-23 U 87/16) (Anlage 2) gerichtete Nichtzulassungsbeschwerde der Beschwerdeführerin unter entscheidungserheblichem Verstoß gegen ihre Grundrechte aus Artt. 2 Abs. 1, 20 Abs. 3 GG (Anspruch auf effektiven Rechtsschutz bzw. ein faires Verfahren), Art. 103 Abs. 1 GG

(Anspruch auf rechtliches Gehör), Art 3 Abs. 1 GG (Recht auf Willkürfreiheit) und Art. 14 Abs. 1 GG (Recht auf Eigentum) zurückgewiesen hat.

B.

1. Sachverhalt

a) Es wird vorab - über die hier erfolgte Beifügung von Anlagen hinaus - vollumfänglich auf die Gerichtsakte beim Oberlandesgericht Düsseldorf (I-23 U 87/16) verwiesen und gegebenenfalls deren Beziehung durch das Bundesverfassungsgericht nahegelegt.

b) Der Kläger verlangt von der Beschwerdeführerin im Wege der zivilgerichtlichen Klage ein Architektenhonorar in Höhe von € 130.870,28 für die Leistungsphasen 1 bis 4 der Objektplanung von zwei Bauprojekten in Düsseldorf und Hilden. Für das Bauprojekt in Hilden (Hochhaus mit Tiefgarage) reichte der Kläger am 27.09.2007 beim Bauaufsichtsamt Hilden einen Bauantrag ein. Das Hochhaus wurde als Ärztehaus realisiert. In der Tiefgarage wurden zweigeschossige Parklifte eingebaut, was geplant war. Die Zufahrtsrampe weist einen Knick auf. Die Beschwerdeführerin hat wegen zeitlicher Verzögerungen, für die sie den Kläger für verantwortlich hält, mit Ansprüchen in Höhe von € 241.917,41 und € 165.623,73 hilfsweise aufgerechnet und wegen dieser Ansprüche den Streithelfern zu 1) und 3) den Streit verkündet. Der Streithelferin zu 2), ihrer Haftpflichtversicherung, hat sie wegen ihres Deckungsanspruchs den Streit verkündet. Außerdem hat die Beschwerdeführerin mit Schadensersatzansprüchen wegen Planungsfehlern bezüglich der Tiefgarage in Hilden (zu geringe Höhe der Parkplätze des Doppelparklifts, zu schmale Zufahrtsrampe) in Höhe von € 24.248,00 (Mietminderung durch die Mieter) und € 943.033,35 (Kosten für die Beseitigung der Planungsfehler) hilfsweise aufgerechnet.

2. Entscheidungen/Gang des Verfahrens

a) In seinem Vorbehaltsurteil vom 23.05.2011 (9 O 369/08) (Anlage 4) hat das Landgericht Düsseldorf die Beschwerdeführerin zur Zahlung der vom Kläger geltend gemachten Summe von € 130.870,28 nebst Zinsen verurteilt.

aa) Die Parteien hätten im Jahr 2007 einen Architektenvertrag (Genehmigungsplanung) geschlossen. Das sei auch mündlich oder konkludent möglich. Der Vertragsschluss gehe aus den von den Parteien vorgetragenen Umständen hervor. Die Beschwerdeführerin habe sich bezüglich des Objekts in Hilden durch Unterzeichnung des Bauantrags auf der Grundlage der Planungen des Klägers der Leistungen des Klägers bedient und damit eine unwirksame Vereinbarung jedenfalls bestätigt. Hinsichtlich des Düsseldorfer Objekts habe die Beschwerdeführerin die auf den Bauantrag des Klägers hin erteilte Genehmigung entgegengenommen und die Kosten hierfür getragen. Dem Vortrag des Klägers, zumindest die Tiefgarage sei auf der Basis seiner Planungen errichtet worden, sei die Beschwerdeführerin nicht erheblich entgegengetreten, sondern habe lediglich unsubstantiiert behauptet, der Kläger sei nur beratend für sie tätig geworden. Der Architektenvertrag sei mangels wirksamer Anfechtung gemäß § 123 BGB durch die Beschwerdeführerin mangels arglistiger Täuschung des Klägers auch nicht ex tunc unwirksam. Der Kläger könne nach den Mindestsätzen der HOAI abrechnen.

bb) Die Entscheidung über die Schadensersatzansprüche, mit denen die Beschwerdeführerin hilfsweise aufgerechnet hat, ist dem Nachverfahren vorbehalten geblieben. Die Ansprüche über € 241.917,41 und € 165.623,73 hat die Beschwerdeführerin noch in der ersten Instanz zurückgenommen. In Höhe der Klageforderung nebst Zinsen (€ 164.323,52) hat sie die Aufrechnung erklärt und den restlichen Betrag (€ 806.800,83) im Wege der Widerklage geltend gemacht (vgl. BU 3 f., Anlage 2).

b) Durch Schlussurteil vom 22.06.2016 (9 O 369/08) hat das Landgericht Düsseldorf das Vorbehaltsurteil für vorbehaltlos erklärt und die Widerklage abgewiesen. Die Beschwerdeführerin habe nicht bewiesen, dass der Kläger die Tiefgarage mit zu niedrigen Parkliften geplant habe. Vielmehr hätten die Parteien im Rahmen eines Vorgesprächs die kleinere Ausführungsvariante vereinbart. Der Zeuge Dr. Bogatzki habe ausgesagt, dass man sich auf Doppelparker verständigt habe, ohne über den konkreten Typ gesprochen zu haben. Hingegen habe der Zeuge Winkler, der im Auftrag des Klägers die Bauzeichnungen ausgeführt hat, bekundet, man habe sich in dem Gespräch auf den Einbau der niedrigen Variante geeinigt. Der Zeuge Dr. Bogatzki stehe als früherer Geschäftsführer der Beschwerdeführerin in einem besonderen Näheverhältnis zur Beschwerdeführerin, der Zeuge Deutmarg (gemeint wohl der Zeuge Winkler) als vom Kläger Beauftragter in einem besonderen Näheverhältnis zum Kläger. Es gebe keine Anhaltspunkte dafür, dass einer der Zeugen die Unwahrheit gesagt habe. Der Widerspruch ihrer Aussagen löse das Berufungsgericht in der Weise auf, dass es dem Zeugen Winkler glaube, weil er die Bauzeichnungen angefertigt habe und deshalb besonders mit den Parkliften befasst gewesen sei. Der Zeuge Dr. Bogatzki dagegen habe nichts mehr damit zu tun gehabt, es sei also gut möglich, dass er sich nicht mehr richtig erinnere. Die Beschwerdeführerin habe auch bezüglich der Zufahrtsrampe keine Ansprüche gegen den Kläger. Zwar habe der Sachverständige Müller festgestellt, dass sowohl nach der Genehmigungsplanung des Klägers als auch tatsächlich die Mindestbreite der Fahrbahn von 25 cm an zwei Punkten unterschritten werde und nur von einer beschränkten Befahrbarkeit auszugehen sei, was für einen Planungsfehler des Klägers bei der Genehmigungsplanung sprechen könne. Allerdings habe der Kläger nur eine genehmigungsfähige Planung geschuldet. Die Genehmigung sei erteilt worden. Die Aufmaße im Zuge der Planung hätten nur vorläufigen Charakter gehabt und im Rahmen der Ausführungen noch modifiziert werden können. Im Zuge der Ausführung seien auch Veränderungen erfolgt. Die Wandstärke sei gegenüber der Genehmigungsplanung verringert, dafür aber eine Wärmedämmung hinzugefügt worden. Im Ergebnis sei die Fahrbahnbreite so wie in der Planung. Die Beschwerdeführerin hätte bei der Ausführung selbst dafür Sorge tragen müssen, dass die Fahrbahnbreite ausreicht.

c) Die Berufung der Beschwerdeführerin wurde vom Oberlandesgericht Düsseldorf zurückgewiesen (BU 2, 6 ff., Anlage 2). Weder wegen der Parklifte (BU 7 ff., Anlage 2) noch wegen der Zufahrtsrampe (BU 11 ff., Anlage 2) könne die Beschwerdeführerin Schadensersatz beanspruchen.

aa) Die Parklifte seien vom Kläger nicht zu planen gewesen, er habe sie nicht auszuwählen gehabt, weshalb eine Haftung des Klägers für Fehler ausscheide. Der Kläger habe nur die Gebäudehülle planen sollen. Er habe auch keinen Hinweis erteilen müssen. Die Beschwerdeführerin habe die Anlage selbst ausgewählt. Es sei nicht erkennbar, dass die Auswahl auf der Grundlage fehlerhafter Annahmen des Klägers erfolgt wäre (BU 10 f., Anlage 2). In Bezug auf die Parklifte weise die Beweiswürdigung des Landgerichts keine Fehler auf. Zu

Recht sei es der Aussage des Zeugen Dr. Bogatzki, bis 23.04.2014 Geschäftsführer der Beschwerdeführerin, nicht gefolgt. Der Vortrag der Beschwerdeführerin sei nämlich wechselhaft, widersprüchlich und unter Verstoß gegen die prozessuale Wahrheitspflicht erfolgt, um unabhängig von der Aufrechnung eine Klageabweisung zu erreichen. Deshalb könne auch dem Zeugen Dr. Bogatzki nicht ohne weiteres Glauben geschenkt werden. Das sei bei der Beweiswürdigung zu berücksichtigen (BU 7, Anlage 2). Die Beschwerdeführerin habe zunächst bestritten, den Kläger beauftragt zu haben, Abschlagszahlungen von € 26.000,00 habe der Kläger lediglich für Beratung im Vorfeld einer Planung erhalten. Nach Verkündung des Vorbehalturteils habe die Beschwerdeführerin ihren diesbezüglichen Vortrag geändert und zugegeben, den Kläger zu einem Pauschalpreis von € 24.000,00 beauftragt zu haben, Stellplätze zu errichten und eine Planung vorzunehmen. Dass die Beschwerdeführerin einen entsprechenden Auftrag erteilt habe, ergebe sich auch aus der von ihr vorgelegten E-Mail vom 01.08.2007 (BU 7 f., Anlage 2). Ursprünglich habe die Beschwerdeführerin vorgetragen, sie verwerte die Planung des Klägers nicht und habe schon keine Planungsunterlagen von ihm erhalten. Später habe sie hingegen vorgebracht, die Tiefgarage sei auf der Basis der klägerischen Planung realisiert worden (BU 8, Anlage 2). Zunächst habe die Beschwerdeführerin die Vorlage der Baugenehmigung seitens des Klägers gefordert und argumentiert, ohne Vorlage könne sich die Durchführung von Architektenleistungen nicht aus der Baugenehmigung ergeben. Später habe sie selbst vorgetragen, die Baugenehmigung sei aufgrund der klägerischen Planung erteilt worden (BU 8, Anlage 2). Die Beschwerdeführerin habe geltend gemacht, der Kläger habe Angaben zur Dämmung aus den Schalplänen in seine Pläne übernehmen müssen. Die Pläne des Klägers würden allerdings vom 17.12.2007 stammen, während die Schalpläne erst vom 25.08.2008 seien. Außerdem seien die Schalpläne nicht für die Baugenehmigung, sondern für die Ausführung erforderlich (BU 8, Anlage 2). Im Parallelprozess mit den Mietern, die wegen fehlerhafter Stellplätze die Miete gemindert haben, habe die Beschwerdeführerin vertreten, die Stellplätze seien fehlerfrei. Im vorliegenden Prozess behaupte sie das Gegenteil. Das sei widersprüchlich (BU 8 f., Anlage 2). Die von der Beschwerdeführerin vorgelegte E-Mail vom 01.08.2007 sei ohne Belang, da das Vergabegespräch mit der Vorgabe für den Parklift nach der Aussage des Zeugen Winkler im September 2007 stattgefunden habe und die E-Mail folglich zu diesem Zeitpunkt überholt gewesen sei. Der Zeuge Deutmarg, der die streitgegenständliche Doppelparkanlage eingebaut habe, habe die Art der Anlage damals bereits andernorts verbaut gehabt und deshalb gekannt. Er habe sich im Zuge der Planung mit verschiedenen Typen von Doppelparkern vertraut gemacht haben können (BU 9, Anlage 2). Ohne Bedeutung sei auch das Schreiben vom 24.09.2007. Der Text folge der E-Mail vom 01.08.2007. Es sei möglich, dass der Text des Schreibens aus der E-Mail entnommen worden sei. Im Übrigen sei der Kläger nicht mit der Planung bzw. Auswahl der Parklifte betraut gewesen, die Parklifte seien ihm vielmehr vorgegeben worden. Es komme deshalb nicht darauf an, ob der Vorwurf des Klägers, das Schreiben vom 24.09.2007 sei eine Fälschung, zutreffe (BU 9, Anlage 2). Schließlich habe der Zeuge Deutmarg angegeben, sich nicht genau erinnern zu können (BU 10, Anlage 2).

bb) Auch wegen der Zufahrtsrampe stünden der Beschwerdeführerin keine Ansprüche zu, wobei letztlich offen bleiben könne, ob deren Ausführung auf der Planung des Klägers beruhe, da diese nicht fehlerhaft gewesen sei (BU 11, 14, Anlage 2).

(a) Die Ausführung habe nicht auf der Planung des Klägers beruht. Der Vortrag der Beschwerdeführerin sei auch diesbezüglich wechselhaft. So habe die Beschwerdeführerin vorgetragen, die Planung des Klägers für die Zufahrtsrampe nicht verwertet zu haben, vielmehr den Architekten Gemeiner hierfür beauftragt zu haben. Sie habe schon keine Planungsunterlagen

vom Kläger erhalten, solche jedenfalls nicht verwertet. Später habe sie hingegen dargelegt, von der klägerischen Planung Gebrauch gemacht zu haben. Die Tiefgarage sei exakt nach den Plänen des Klägers gebaut worden. Dies wiederum habe der Sachverständige Müller als unrichtig bezeichnet. Es habe erhebliche Umplanungen gegeben. Daraufhin habe die Beschwerdeführerin ihren Vortrag in der Weise korrigiert, dass sie einige Änderungen vorgenommen habe, nämlich hinsichtlich des Garagentors, der Einbuchtung und durch die Planung des Architekten Gemeiner der Länge der Rampe. Dann habe die Beschwerdeführerin wieder behauptet, die Rampe sei zum Zeitpunkt der Beauftragung des Architekten Gemeiner bereits fertig gestellt gewesen (BU 11 f., Anlage 2). Die Beschwerdeführerin habe einräumen müssen, dass zwischenzeitlich eine Stütze durch den Statiker Bednarowicz eingefügt worden sei. Erst habe sie diesbezüglich behauptet, die Stütze sei erst nach der Errichtung der Tiefgarage eingebaut worden. Später habe sie vorgetragen, sie sei bereits Gegenstand der Ausführungsplanung gewesen (BU 12, Anlage 2). Die Beschwerdeführerin habe die klägerische Behauptung, es habe keine Ausführungsplanung gegeben, bestritten und behauptet, sie habe den Architekten Gemeiner mit den Leistungsphasen 5-9 für die Tiefgarage beauftragt. Dann habe sie bestritten, dass der Architekt Gemeiner eine Ausführungsplanung erstellt habe, da der Rohbau der Tiefgarage Mitte April beendet worden sei und die vom Kläger erstellten Pläne genau genug gewesen seien. Später habe die Beschwerdeführerin erklärt, es sei nicht auszuschließen, dass die ausführenden Unternehmen eine Ausführungsplanung vorgenommen hätten. Danach habe sie erklärt, das bauausführende Unternehmen HausbauNRW GmbH habe Ausführungspläne erstellt. Der Polier Rusek habe nach den Ausführungsplänen gearbeitet. Nachher habe sie vorgetragen, der Zeuge Rusek habe die Ausführungspläne erstellt. Am Ende habe sie behauptet, die Architekten Ries und van Herk hätten Ausführungspläne erstellt. Der Vortrag der Beschwerdeführerin hierzu sei also ebenfalls widersprüchlich (BU 12 f., Anlage 2). Die Beschwerdeführerin habe des Weiteren bestritten, dass sie die vom Kläger vorgelegten Schalpläne des Büros bkk vom 25.08.2008 erhalten bzw. sie Kenntnis von diesen gehabt habe. Sie habe nicht nach diesen Schalplänen, sondern nach den Plänen des Klägers gebaut. Dann habe die Beschwerdeführerin vorgetragen, der Kläger habe seine Pläne dem Büro bkk überreicht, damit die Statik erstellt werden konnte, was geschehen sei (BU 13, Anlage 2). Der Vortrag der Beschwerdeführerin, sie habe sich im Juli 2008 an den Architekten Gemeiner gewandt und dieser habe damals den Bau eines Facharztzentrums vorgeschlagen, könne nicht richtig sein. Nach dem vorgelegten Vertrag vom 14.06.2008 sei der Architekt Gemeiner schon damals mit Planungsleistungen für die Errichtung des Ärztehauses beauftragt worden. Die Darstellung der Beschwerdeführerin, der Architekt Gemeiner sei mit der Planung der Tiefgarage nicht befasst gewesen, sei angesichts des Plans vom 21.07.2008 nicht nachvollziehbar. Aus diesem ergebe sich, dass der Zufahrts- und angrenzende Kellerbereich zum Teil abweichend von der klägerischen Planung neu geplant worden sei. Dem Plan des Architekten Gemeiner entspreche die tatsächliche Ausführung. Der Sachverständige Müller sei ebenfalls zu dem Ergebnis gekommen, dass die tatsächliche Ausführung der Tiefgarage dem Plan des Architekten Gemeiner entspreche. Das spreche dafür, dass dieser Plan Grundlage der Bauausführung gewesen sei. Die Bekundung des Architekten Gemeiner, er habe die Bestandspläne nur nachrichtlich in seine Planung übernommen, sei nicht verständlich. Jedenfalls sei klar, dass der Architekt Gemeiner nicht die Pläne des Klägers übernommen habe. Aus dem Umstand, dass die Baugenehmigung erfolgt ist, folge nicht, dass das Vorbringen der Beschwerdeführerin zutrefte. Dass die Tiefgarage teilweise nach seinen Plänen errichtet worden sei, bestreite der Kläger nicht (BU 13 f., Anlage 2). Aus Plänen vom 14.09.2009 ergebe sich, dass der Kellerbereich neben der Rampe anders gestaltet sei als in den Plänen des Klägers. Die Tiefgarage werde also zum Zeitpunkt der Planungsänderung durch die Beschwerdeführerin noch nicht nach den Plänen des Klägers vollständig fertiggestellt gewesen sein. Ohne Belang sei, dass

der Sachverständige festgestellt habe, dass die Maße der Rampe weitgehend mit der Planung des Klägers übereinstimme, letztere könne fortgewirkt haben. Möglich sei auch, dass eine Neuplanung zu einer ähnlichen Gestaltung geführt habe (BU 14, Anlage 2).

(b) Jedenfalls sei die Entwurfsplanung des Klägers, die zur Erteilung der Baugenehmigung geführt habe, nicht fehlerhaft (BU 14 ff., Anlage 2). Die Beschwerdeführerin habe nicht vorgetragen, womit sie den Kläger genau beauftragt habe. Der E-Mail vom 01.08.2007 lasse sich hierzu nichts entnehmen. Daraus, dass ein Luxuswohnhaus geplant gewesen sein solle, ergebe sich auch nichts Konkretes (BU 15, Anlage 2). Die Beschwerdeführerin habe nicht behauptet, dass der Kläger die Tiefgaragenrampe gemäß den Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen zu planen gehabt habe und deshalb eine Toleranz von 50 cm Seitenabstand bei der Schleppkurve einzuhalten gewesen wäre. Die Sachverständigen Weinert und Müller hätten beide festgestellt, dass dieser Seitenabstand anzustreben, aber nicht zwingend sei, vielmehr auch auf 25 cm reduziert werden könne. Ohne Angaben der Beschwerdeführerin zu ihren planerischen Vorgaben gegenüber dem Kläger könne nicht beurteilt werden, ob der Kläger eine enge Planung der Zufahrt habe vornehmen dürfen bzw. eine breitere Ausführung hätte planen müssen. Wenn man auf einen Mindestabstand von 25 cm abstelle, genüge die Rampe den Anforderungen. Wegen der Unterschreitung dieses Mindestabstands an zwei Punkten sei die Rampe nicht fehlerhaft. Es wäre möglich gewesen, hier in der Ausführungsplanung Änderungen vorzunehmen. Die Wände hätten dünner ausgeführt und der Knick etwas anders ausgestaltet werden können. Eine Entschärfung wäre nach der Einschätzung des Sachverständigen Müller ohne weiteres möglich gewesen (BU 15 f., Anlage 2). Die endgültige Festlegung der Maße der Tiefgaragenrampe habe nicht bereits im Rahmen der Entwurfsplanung des Klägers erfolgen müssen. Damit, dass die Beschwerdeführerin die Genehmigungsplanung ohne weitere Ausführungsplanung umsetzen würde, habe der Kläger nicht rechnen müssen (BU 17, Anlage 2). Hinzu komme, dass die Beschwerdeführerin ein anderes Objekt als das vom Kläger geplante realisiert habe. Statt eines Wohnhauses mit Tiefgarage sei ein Ärztehaus mit Tiefgarage gebaut worden. Bei letzterem habe es andere Anforderungen an die Tiefgarage gegeben, da es hier ständig wechselnde Nutzer gebe, die nicht an die konkreten Verhältnisse gewöhnt seien. Eine Hinweispflicht des Klägers habe nicht bestanden. Auf ein wie auch immer geartetes Mitverschulden komme es nicht an (BU 18, Anlage 2). Der Schadensersatzanspruch sei im Übrigen zu hoch bemessen (im Einzelnen BU 18 f., Anlage 2). Die Mietminderungen der Mieter hätten nicht, wie von der Beschwerdeführerin behauptet, 100 %, sondern laut dem Urteil des Landgerichts Düsseldorf im Parallelverfahren (5 O 406/14) lediglich 15 % betragen (BU 19 f., Anlage 2). Die Beschwerdeführerin habe auch die den Streithelfern zu 1) und 3) entstandenen Kosten zu tragen (BU 20 f., Anlage 2).

cc) Das Berufungsgericht hat die Revision nicht zugelassen (BU 21, Anlage 2).

d) Gegen das Berufungsurteil hat die Beschwerdeführerin Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesgerichtshof erhoben. Die Revision sei wegen Verletzungen des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) und Abweichung von höchstrichterlicher Rechtsprechung (Divergenz) zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung (§ 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Alt. 2 ZPO) zuzulassen (NZBB 9, Anlage 5).

aa) Das Berufungsgericht habe den Anspruch der Beschwerdeführerin auf rechtliches Gehör gemäß Art. 103 Abs. 1 GG verletzt, indem es den Zeugen Dr. Bogatzki nicht erneut vernommen

habe (NZBB 9 ff., Anlage 5). Dies sei zudem unter Verstoß gegen §§ 286 Abs. 1, 398 Abs. 1 ZPO erfolgt (NZBB 10, Anlage 5). Es habe die Aussage des Zeugen Dr. Bogatzki anders oder jedenfalls nicht mit gleichgerichteten Erwägungen beurteilt bzw. dieser ein anderes Gewicht beigemessen als das Erstgericht. Während das Erstgericht beide Zeugen für glaubwürdig gehalten habe, sei das beim Berufungsgericht bezüglich des Zeugen Dr. Bogatzki unter Verweis auf den wechselnden und widersprüchlichen Vortrag der Beschwerdeführerin von vornherein nicht der Fall gewesen. Offensichtlich habe das Berufungsgericht der Aussage ein anderes Gewicht beigemessen als das Erstgericht und hätte sich deshalb nach Ansicht der Beschwerdeführerin einen persönlichen Eindruck im Wege der erneuten Vernehmung verschaffen müssen (NZBB 11 f., 13 f., Anlage 5). Diese sei auch nicht etwa darum entbehrlich gewesen, weil sich das Berufungsgericht auf objektive Umstände zu stützen versucht habe (NZBB 12, 14, Anlage 5). Es gebe keinen Rechtssatz, wonach aus wechselhaftem Vorbringen einer Partei auf eine geringere Glaubwürdigkeit eines Zeugen geschlossen werden dürfe (NZBB 12 f., 13 f., Anlage 5). Das Berufungsgericht habe gegen Denkgesetze verstoßen, indem es den Zeugen Dr. Bogatzki allein wegen dessen früherer Tätigkeit als Geschäftsführer der Beschwerdeführerin für weniger glaubwürdig gehalten habe (NZBB 15, Anlage 5). Der Vortrag der Beschwerdeführerin sei auch nicht widersprüchlich. Sie habe ihren Vortrag ändern dürfen, ohne dass daraus auf die Unglaubwürdigkeit des Zeugen geschlossen werden dürfen (NZBB 16, Anlage 5). Die gerügten Rechtsfehler des Berufungsgerichts seien entscheidungserheblich. Der Zeuge Dr. Bogatzki habe ausgesagt, dass er im Gespräch im September 2007 Doppelparker für große Autos gefordert habe, die keine Neigung aufweisen und gerade sind (NZBB 17, Anlage 5). Es sei möglich, dass das Berufungsgericht zur Annahme gelangt wäre, das eingebaute Parkliftsystem hätte vom Kläger bei dessen Planung der Tiefgarage nicht zugrunde gelegt werden müssen, schon gar nicht aufgrund einer Forderung der Beschwerdeführerin (NZBB 17 f., Anlage 5). Die Revision sei auch deshalb zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zuzulassen, weil das Berufungsgericht gegen § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO verstoßen habe. Das Berufungsgericht hätte seiner Entscheidung nicht die vom Erstgericht festgestellte Tatsache zugrunde legen dürfen, dass über die Parklifte zwischen den Parteien in einem Vorgespräch im September 2007 gesprochen und die kleinere Ausführungsvariante des Parklifts gewählt worden sei (NZBB 18 ff., Anlage 5). Das Schreiben vom 24.09.2007 beinhalte die Mitteilung des Klägers, er habe 40 große Plätze als Doppelparker mit einer Traglast von 2,6 t geplant, der Bauantrag sei fertiggestellt. Das widerspreche der Feststellung des Landgerichts, im September 2007 sei der Kläger im Gespräch von der Beschwerdeführerin beauftragt worden, der Planung das kleine Parkliftsystem zugrunde zu legen (NZBB 19 f., Anlage 5). Auch die E-Mail vom 01.08.2007, in der der Kläger die mündliche Vereinbarung des großen Parkliftsystems bestätigt habe, sei nicht angemessen berücksichtigt worden (NZBB 20 ff., Anlage 5).

bb) Das Berufungsgericht sei zudem im Zusammenhang mit der Frage, ob die Zufahrtsrampe vom Kläger fehlerhaft geplant worden sei, von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abgewichen, nach der die Genehmigungsplanung des Architekten den anerkannten Regeln der Technik entsprechen muss, sofern nicht ein abweichender Standard vereinbart ist (NZBB 23 ff., Anlage 5). Das gebiete die Revisionszulassung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung. Der Sachverständige Müller habe festgestellt, dass ein seitlicher Abstand von 50 cm anzustreben sei, bei eingeschränkten Bewegungsspielräumen auch 25 cm genügen könnten. Es habe - so die Beschwerdeführerin - im vorliegenden Fall schon kein Anlass bestanden, wie das Berufungsgericht einen Mindestabstand von 25 cm für ausreichend zu halten, da keine eingeschränkten Bewegungsspielräume bestanden hätten (NZBB 28 f., Anlage 5). Der Mindestabstand von 25 cm sei an mindestens zwei Stellen der Zufahrt unterschritten. Die

Begründung des Berufungsgerichts, warum der Kläger im Rahmen der Ausführungsplanung nicht wenigstens auf die Unzulänglichkeit der Planung hätte hinweisen müssen, sei widersprüchlich (NZBB 29 ff., Anlage 5). Die Planung des Klägers weise eine zu geringe Fahrbahnbreite auf. An zwei Punkten würden 25 cm unterschritten, jedenfalls aber die anzustrebenden 50 cm. Eine Vereinbarung der Parteien, dass eine geringere Breite als 50 cm genüge, gebe es nicht (NZBB 30, Anlage 5). Da dies für die Beschwerdeführerin nicht ohne Hinzuziehung eines Sachverständigen erkennbar gewesen sei, hätte der Kläger hierauf hinweisen müssen. Die Beschwerdeführerin habe vorgetragen, dass sie die Pläne des Klägers bei der Ausführung umgesetzt und sich die Fehler entsprechend fortgesetzt hätten. Die hierfür angebotenen Beweise habe das Berufungsgericht gehörswidrig nicht eingeholt (NZBB 30 f., Anlage 5).

cc) Gehörsverletzungen lägen auch insofern vor, als Vortrag der Beschwerdeführerin zu den Baunebenkosten übergegangen worden sei. Das betreffe das Vorbringen der Beschwerdeführerin, sie habe die Architekten Ries und van Herk mit der Ausführungsplanung beauftragt. Im Übrigen könnten Baunebenkosten nach höchstrichterlicher Rechtsprechung im Wege der richterlichen Schätzung zuerkannt werden (NZBB 32 ff., Anlage 5).

dd) Schließlich hätten die den Streithelfern zu 1) und 3) entstandenen Kosten nicht der Beschwerdeführerin auferlegt werden dürfen (NZBB 35 ff., Anlage 5).

e) Der Bundesgerichtshof hat die gegen das Berufungsurteil gerichtete Nichtzulassungsbeschwerde der Beschwerdeführerin durch Beschluss vom 04.09.2019 (VII ZR 146/17) (Anlage 1) zurückgewiesen.

C.

Verfahrensrecht

I. Verfassungsbeschwerde

1. Erschöpfung des Rechtswegs (§ 90 Abs. 2 S. 1 BVerfGG)

Mit der Zurückweisung der Nichtzulassungsbeschwerde durch Nichtannahmebeschluss des BGH (Anlage 1), zugestellt am 06.09.2019, ist das Urteil des Berufungsgerichts (Anlage 2) rechtskräftig geworden. Der fachgerichtliche Rechtsweg ist damit erschöpft. Der Erhebung einer Anhörsrüge beim BGH bedurfte es nicht, da Anhaltspunkte für eigene Gehörsverletzungen des BGH nicht erkennbar sind und mit der Verfassungsbeschwerde nicht geltend gemacht werden (vgl. BVerfG 08.12.2010 – 1 BvR 1382/10, NJW 2011, 1497 ff., insbesondere 1499 Tz. 23).

2. Frist (§ 93 Abs. 1 BVerfGG)

Die Monatsfrist des § 93 Abs. 1 BVerfGG ist gewahrt. Mit Zustellung des Beschlusses am 06.09.2019 hat die Monatsfrist zu laufen begonnen und endet, da der 06.10.2019 ein Sonntag ist, am 07.10.2019. Die Verfassungsbeschwerde ist damit rechtzeitig erhoben und insgesamt zulässig.

II. Benennung der Grundrechtsverletzungen (§ 90 Abs. 1 BVerfGG)

Gerügt wird die Verletzung folgender Grundrechte bzw. Verfassungsbestimmungen:

- Artt. 2 Abs. 1, 20 Abs. 3 GG (Rechtsstaatsprinzip/Anspruch auf effektiven Rechtsschutz bzw. ein faires Verfahren)
- Art. 103 Abs. 1 GG (Anspruch auf rechtliches Gehör)
- Art 3 Abs. 1 GG (Recht auf Willkürfreiheit)
- Art. 14 Abs. 1 GG (Recht auf Eigentum)

III. Annahmegründe (§ 93 a Abs. 2 b BVerfGG)

Die Annahme der Verfassungsbeschwerde ist zur Durchsetzung der vorgenannten Grundrechte der Beschwerdeführerin geboten, da ihr angesichts der hohen streitgegenständlichen Summe ohne eine Entscheidung zu ihren Gunsten schwere Nachteile verbleiben würden.

Den hier beanstandeten Grundrechtsverletzungen kommt besonderes Gewicht zu. Eine geltend gemachte Verletzung hat u.a. dann besonderes Gewicht, wenn sie auf einer groben Verkennung des durch ein Grundrecht gewährten Schutzes oder einem geradezu leichtfertigen Umgang mit grundrechtlich geschützten Positionen beruht oder rechtsstaatliche Grundsätze krass verletzt (vgl. BVerfG 08.02.1994 - 1 BvR 1693/92, BVerfGE 90, 22, 25). Dass die Entscheidung des Bundesgerichtshofs (Anlage 1) bzw. des Berufungsgerichts (Anlage 2) unter genereller Vernachlässigung von Grundrechten der Beschwerdeführerin ergingen und zu gravierenden Grundrechtsverletzungen führten, wird unten im Einzelnen dargelegt.

Auch die weiteren Voraussetzungen des § 93 c Abs. 1 S. 1 BVerfGG liegen vor. Denn die für die Beurteilung der Verfassungsbeschwerde maßgeblichen verfassungsrechtlichen Fragen sind durch das Bundesverfassungsgericht bereits weitgehend geklärt.

Der angegriffene Beschluss des Bundesgerichtshofs (Anlage 1) ist demnach aufzuheben und es ist gemäß § 93 c Abs. 2 i.V.m. § 95 Abs. 2 BVerfGG zur erneuten Entscheidung an den BGH über die Nichtzulassungsbeschwerde zurückzuverweisen.

D.

Begründung (§ 92 BVerfGG)

Dem Beschwerdegericht sind mehrere entscheidungserhebliche Grundrechtsverstöße bzw. Verfahrensfehler mit Verfassungsrelevanz unterlaufen. Es liegen Verletzungen des Anspruchs der Beschwerdeführerin auf effektiven Rechtsschutz (Artt. 2 Abs. 1, 19 Abs. 4, 20 Abs. 3 GG), auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG), auf Willkürfreiheit (Art. 3 Abs. 1 GG) und auf Eigentum (Art. 14 Abs. 1 GG) vor. Der Bundesgerichtshof hat die Nichtzulassungsbeschwerde und das Berufungsgericht die Berufung zu Unrecht zurückgewiesen und so Grundrechte bzw.

verfassungsrechtlich relevante Verfahrensrechte der Beschwerdeführerin entscheidungserheblich verletzt.

1. Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Ersatz des der Beschwerdeführerin wegen der zu niedrigen Stellplätze beim Doppelparklift der Tiefgarage entstandenen Schadens liegen vor.

a) Die Beschwerdeführerin hat in der Nichtzulassungsbeschwerdebegründung zu Recht geltend gemacht, das Berufungsgericht habe gegen §§ 286 Abs. 1, 398 Abs. 1 ZPO verstoßen und den Anspruch der Beschwerdeführerin auf rechtliches Gehör gemäß Art. 103 Abs. 1 GG verletzt, indem es den Zeugen Dr. Bogatzki nicht erneut vernommen hat (NZBB 9 ff., Anlage 5). Dieser verfassungsrelevante Verfahrensfehler war entscheidungserheblich und hätte zur Zulassung der Revision zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung führen müssen. Es trifft nämlich sehr wohl zu, dass das Berufungsgericht die Aussage des Zeugen Dr. Bogatzki in wesentlicher rechtlicher Hinsicht anders beurteilt hat als das Erstgericht. Während das Erstgericht beide Zeugen für glaubwürdig gehalten hat, ist das beim Berufungsgericht bezüglich des Zeugen Dr. Bogatzki unter (rechtsfehlerhaftem) Verweis auf den wechselnden und widersprüchlichen Vortrag der Beschwerdeführerin nicht der Fall gewesen. Das Berufungsgericht hätte sich unter Beachtung der maßgeblichen, von der Beschwerdeführerin in ihrer Nichtzulassungsbeschwerdebegründung angeführten höchstrichterlichen Rechtsprechung im Wege der erneuten Vernehmung einen eigenen Eindruck vom Zeugen Dr. Bogatzki verschaffen müssen (NZBB 11 f., 13 f., Anlage 5). Das ist gehörswidrig unterblieben. Die Argumentation der Gegenseite in ihrer Nichtzulassungsbeschwerdeerwiderung hierzu (NZBE 1 ff., Anlage 6) ist in entscheidender Hinsicht unrichtig. Sie verkennt, dass es bei der Würdigung von Zeugenaussagen einen rechtlichen Unterschied gibt zwischen der Glaubwürdigkeit des Zeugen auf der einen und der Glaubhaftigkeit seiner Aussage auf der anderen Seite. Wenn sie meint, das Berufungsgericht habe den Zeugen Dr. Bogatzki ebenso wie bereits zuvor das Landgericht für nicht glaubwürdig gehalten, so stimmt das nicht. Während ihm das Berufungsgericht tatsächlich die Glaubwürdigkeit abgesprochen hat, hatte ihn das Erstgericht wie den Zeugen Winkler als glaubwürdig angesehen. Die Aussage des Zeugen Winkler erschien dem Erstgericht unter Verweis auf dessen intensive Befassung mit dem Parklift für glaubhaft. Die Aussage des Zeugen Dr. Bogatzki hielt es, weil dieser nichts mehr mit dem Parklift zu tun gehabt habe und er sich deshalb wohl nicht mehr richtig erinnere, für nicht glaubhaft. Hätte das Berufungsgericht den Zeugen Dr. Bogatzki wie rechtlich geboten erneut vernommen, hätte es seine Aussage, er habe im Gespräch im September 2007 Doppelparker für große Autos gefordert, die keine Neigung aufweisen und gerade sind (vgl. NZBB 17, Anlage 5), möglicherweise anders gewürdigt als das Landgericht und sie im Ergebnis für zutreffend gehalten. Wenn aber vom Kläger bei dessen Planung der Tiefgarage nicht die kleine Variante des Parklifts zugrunde gelegt werden musste, schon gar nicht aufgrund einer Forderung der Beschwerdeführerin, spricht das entscheidend für die Fehlerhaftigkeit der klägerischen Planung der Tiefgarage.

b) Die Beschwerdeführerin hat des Weiteren unter Verweis auf die E-Mail des Klägers vom 01.08.2007 und das Schreiben des Klägers vom 24.09.2007 zu Recht gerügt, dass das Berufungsgericht seiner Entscheidung unter Verstoß gegen § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO die vom Erstgericht festgestellte Tatsache zugrunde gelegt hat, dass über die Parklifte zwischen den Parteien in einem Vorgespräch im September 2007 gesprochen und die kleinere Ausführungsvariante des Parklifts gewählt worden sei (NZBB 18 ff., Anlage 5). Im Schreiben vom 24.09.2007 findet sich nämlich die Mitteilung des Klägers, er habe 40 große Plätze als Doppelparker mit einer Traglast von 2,6 t geplant, der Bauantrag sei fertiggestellt. Das

widerspricht der Feststellung des Landgerichts, im September 2007 sei der Kläger im Gespräch von der Beschwerdeführerin beauftragt worden, der Planung das kleine Parkliftsystem zugrunde zu legen, in eklatanter Weise (NZBB 19 f., Anlage 5). Auch die E-Mail vom 01.08.2007, in der der Kläger die mündliche Vereinbarung des großen Parkliftsystems bestätigt hat, ist in derselben Weise eindeutig und folglich nicht angemessen berücksichtigt worden (NZBB 20 ff., Anlage 5). Die Versuche des Berufungsgerichts, diese beiden klaren, entscheidungserheblichen, für die Beschwerdeführerin sprechenden Mitteilungen des Klägers als unerheblich einzustufen, können nicht überzeugen und sind denkfehlerhaft (Verstoß gegen das Gebot der Willkürfreiheit gemäß Art. 3 Abs. 1 GG). Die Ausführungen des Klägers in der Nichtzulassungsbeschwerdeerwiderung (NZBE 7 ff., Anlage 6) sind ebenfalls von dem letztlich nicht erfolgversprechenden Versuch geprägt, eindeutige Fakten zielorientiert zu relativieren.

2. Auch bezüglich der zu engen Zufahrtsrampe sind Ansprüche der Beschwerdeführerin gegen den Kläger zu bejahen. Entgegen der Feststellung des Berufungsgerichts ist die Zufahrtsrampe vom Kläger fehlerhaft geplant worden. Die Beschwerdeführerin hat zutreffend geltend gemacht, das Berufungsgericht sei in einer die Revisionszulassung gebietenden Weise von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abgewichen, nach der die Genehmigungsplanung des Architekten den anerkannten Regeln der Technik entsprechen muss, sofern nicht ein abweichender Standard vereinbart ist (NZBB 23 ff., Anlage 5). Die Beschwerdeführerin hat zu Recht die Ansicht vertreten, dass sie die Pläne des Klägers bei der Ausführung der Zufahrtsrampe umgesetzt und sich die Fehler der Planung entsprechend fortgesetzt haben. Die hierfür angebotenen Beweise hat das Berufungsgericht gehörswidrig nicht eingeholt (NZBB 30 f., Anlage 5). Eine Gehörsverletzung liegt auch dann vor, wenn angebotene Beweise trotz substantiierten Vortrags nicht erhoben wurden (vgl. BVerfG 20.04.1982 – 1 BvR 1242/81, BVerfGE 60, 247, juris Tz. 5). Die Urteilsbegründung des Berufungsgerichts ist auch hier zudem entscheidungserheblich denkfehlerhaft (Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG). Das Vorgehen der Beschwerdeführerin beim Bau der Tiefgarage belegt ganz klar, dass die planerischen Vorgaben des Klägers für sie maßgeblich waren. So hat sie die Breite genau nach den Plänen des Klägers gewählt. Weil sie eine Wärmedämmung vorgenommen hat, hat sie die Dicke der Wände gegenüber der klägerischen Planung entsprechend reduziert, sodass insgesamt wieder, wie vom Kläger vorgegeben, 25 cm erreicht wurden; das hielt die Beschwerdeführerin für rechtlich und praktisch ausreichend, weil das der Kläger so geplant hat. Die beiden Stellen, an denen die Zufahrt weniger als 25 cm breit ist, sind genau dort auch in der Planung des Klägers weniger als 25 cm breit. Die fehlerhafte Planung des Klägers hat sich klar erkennbar in der Ausführung durch die Beschwerdeführerin fortgesetzt, sie ist also ursächlich geworden. Dass eigentlich 50 cm Breite, jedenfalls aber mindestens 25 cm geboten wären, hat der Sachverständige Müller festgestellt. Der eingeschränkte Bewegungsspielraum, bei dem laut Sachverständigem auch 25 cm genügen könnten, liegt schon nicht vor. Der Kläger hat jedenfalls nicht deutlich gemacht, dass ein eingeschränkter Bewegungsspielraum gegeben wäre (vgl. NZBB 28 f., Anlage 5). Richtig ist zudem, dass die Begründung des Berufungsgerichts, warum der Kläger im Rahmen der Ausführungsplanung nicht wenigstens auf die Unzulänglichkeit der Planung hätte hinweisen müssen, unhaltbar ist (NZBB 29 ff., Anlage 5). Ohne Sachverständigen konnte die Beschwerdeführerin die Fehlerhaftigkeit der Zufahrt nicht erkennen. Eine Vereinbarung der Parteien, dass eine geringere Breite als 50 cm oder gar 25 cm genüge, fehlt (NZBB 30, Anlage 5).

2. Gehörswidrig ist das Beweisangebot der Beschwerdeführerin zur Auftragserteilung an die Architekten Ries und van Herk übergegangen worden. Der Vortrag der Beschwerdeführerin zum Umfang ihres Schadens ist substantiiert.

3. Der Beschwerdeführerin hätte Schadensersatz in dem von ihr beanspruchten Gesamtumfang zugesprochen werden müssen. Indem der Beschwerdeführerin Schadensersatz trotz ihres bestehenden rechtlichen Anspruchs hierauf zu Unrecht nicht zuerkannt worden ist, wurde sie in ihrem Eigentumsgrundrecht verletzt. Nach Art. 14 Abs. 1 GG ist das Eigentum innerhalb der gesetzlichen Grenzen grundrechtlich geschützt. Erfasst wird nicht nur das sachenrechtliche Eigentum, sondern jedes private Vermögensrecht wie u.a. Forderungen. Geschützt sind grundsätzlich alle vermögenswerten Rechte, die dem Berechtigten von der Rechtsordnung in der Weise zugeordnet sind, dass er die damit verbundenen Befugnisse nach eigenverantwortlicher Entscheidung zu seinem privaten Nutzen ausüben kann (BVerfG 09.01.1991 – 1 BvR 929/89, BVerfGE 83, 201, juris Tz. 36; BGH 10.06.1952 – GSZ 2/52, BGHZ 6, 270, juris Tz. 38).

4. Indem der Bundesgerichtshof die Beschwerde zu Unrecht als unbegründet zurückgewiesen hat, wurde die Beschwerdeführerin außerdem in ihrem Anspruch auf effektiven Rechtsschutz entscheidungserheblich verletzt. Das Bundesverfassungsgericht leitet bei bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten den Anspruch auf wirkungsvollen Rechtsschutz aus Artt. 2 Abs., 20 Abs. 3 GG (Rechtsstaatsprinzip) ab (BVerfG 29.05.2007 – 1 BvR 624/03, NJW 2007, 3118, 3119 m.w.N.). Der Anspruch auf effektiven Rechtsschutz ist vorliegend folglich durch die rechtsfehlerhafte Zurückweisung der Nichtzulassungsbeschwerde verletzt.

5. Die Verfassungsbeschwerde sollte angenommen und im Sinne der Beschwerdeführerin entschieden werden (§§ 93 b, 93 c BVerfGG).

Dr. T. Fehr
Rechtsanwalt